

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer - Sondernutzungssatzung - vom 13. Juli 2018

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 269), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen: ¹

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen. Die Ausschmückung ist ausschließlich für den Zeitraum der Veranstaltung befristet zulässig,

¹ geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 30. September 2020

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5**Werbeanlagen und Außengastronomie**

- (1) Jegliche Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) Aufsteller mit aufgebrachter Werbung
 - b) Warenstände
 - c) Fahrradstände mit aufgebrachter Werbung
 - d) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - e) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - f) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
 - g) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen und großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - h) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - i) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften, insbesondere auch Markisen und Schirme.
- (2) Im Stadtgebiet werden für einmalige Veranstaltungen wie z. B. Zirkusse etc., die im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer stattfinden, maximal 30 Plakattafeln befristet zugelassen.
- (3) Im Bereich der Hauptstraße, Kapellenplatz, Johannes-Stalenus-Platz, Luxemburger Platz und Busmannstraße sind die unter Abs. 1 und 2 genannten Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall kann jedoch je Gewerbe einer der unter Bst. b) genannten Warenstände in einer Größe von max. 25 % der möglichen Sondernutzungsfläche zugelassen werden. Im übrigen Stadtgebiet sind je Gewerbe maximal 2 Werbeanlagen als Sondernutzung erlaubt. Die Gestaltung und Farbgebung der Werbeanlagen hat besondere Rücksicht auf die stadtgestalterische und denkmalpflegerische Qualität der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu nehmen.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 e) und f) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen insbesondere für gastronomische Zwecke bedarf der Erlaubnis. Es sind nur Tische und Stühle in hochwertiger optischer Qualität zulässig. Mit dem Erlaubnis Antrag sind die Tische und Stühle zu bemustern. Bierzeltgarnituren, Vollkunststoffmöblierung und Garnituren in ähnlicher Optik sind grundsätzlich unzulässig. Einfriedungen von Außengastronomieflächen sind unzulässig.

- (6) Im Bereich der Hauptstraße, Kapellenplatz, Johannes-Stalenus-Platz, Luxemburger Platz und Busmannstraße müssen Werbeanlagen den unter a) und b) genannten Kriterien entsprechen. Alle anderen Werbeanlagen (z. B. bewegliche oder sich drehende Werbeelemente, Fahnen und Flaggen, Banner, Beachflags, Bildprojektionen etc.) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- a) Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen (z. B. Warentische oder -körbe, Kleider- oder Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.). Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf in der Breite höchstens 4 m sein, insgesamt aber nicht mehr als 50 % der Breite der jeweiligen Geschäftsfront verstellen. Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf eine Tiefe von 1,30 m nicht überschritten werden. Zu benachbarten Nutzungen muss ein Mindestabstand von 0,5 m eingehalten werden. Einfahrten sowie Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten. Die Warenauslagen müssen direkt an der Hausfront aufgestellt werden. Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden bzw. an der Fassade oder im Luftraum sowie Warenauslagen auf Paletten, in Transportverpackungen oder Umkartons sind unzulässig. Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden. Auch grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.
- b) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahren usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig. Der Werbeständer darf nur maximal 2,0 m von der Hausfassade des zugehörigen Gewerbebetriebes entfernt und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten aufgestellt werden. Abweichend davon dürfen auf der Hauptstraße Werbeständer ausschließlich zwischen jeweiliger Hausfront und den taktilen Leitstreifen („weiße Streifen“) aufgestellt werden.

Zulässig sind nur mobile Werbeständer in Form von Klapptafeln (sogenannte A-Ständer, Aufsteller mit zwei im oberen Bereich verbundenen Teilen, welche von der Seite betrachtet wie der Buchstabe „A“ aussehen). Die maximale Größe der Werbefläche von Werbeständern ist auf das Nutzformat DIN A 1 (594mm x 841mm, Hochformat) beschränkt. Pro Werbeständer sind zwei entsprechende Werbeflächen zulässig. Die Gesamthöhe des Werbeständers darf 1,30m, die Gesamtbreite 0,80m nicht überschreiten. Das Verankern, Anketten oder sonstiges Befestigen sowie das Beleuchten von Werbeständern ist nicht zulässig. Nach Geschäftsschluss sind die Werbeständer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Dem Erlaubnisantrag ist ein Lageplan mit Einzeichnung des Ortes der Sondernutzung und der räumlichen Ausdehnung beizufügen. Die zuständige Behörde kann eine fotografische Darstellung der Werbeanlage fordern.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Wallfahrtsstadt Kvelaer angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zoneneinteilung des Gebührentarifs ergibt sich wie folgt:
- a) Zone I umfasst den in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Zone II umfasst den übrigen Bereich.
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche anteilmäßig für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 10 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörden von diesem Kostenerstattung verlangen können. Die Befreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
- b) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen oder politischen Zielen dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

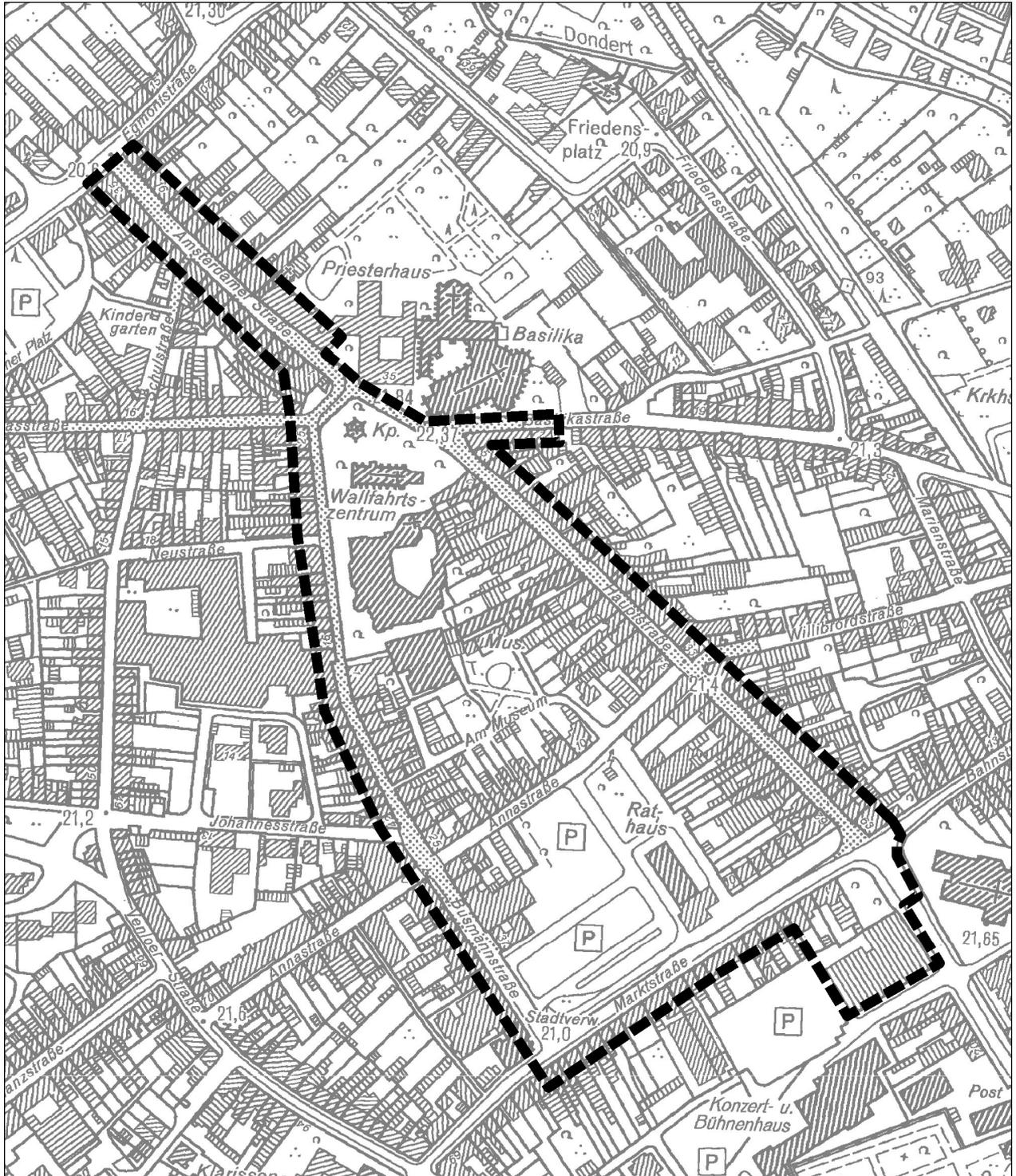
- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

1/040/8

- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kevelaer - Sondernutzungssatzung - vom 27. April 1988 außer Kraft.

Kevelaer, den 13. Juli 2018
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler



Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Zone I Euro	Zone II Euro	Mindestgebühr Euro
1	Anbieten von Waren und Leistungen			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,85	3,30	13,--
1.2	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Lokalen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	16,10	11,--	11,--
1.3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,30	2,--	36,--
1.4	Feste Verkaufs- und Imbißstände, Kioske und ähnliche, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	26,--	17,--	-
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,40	0,30	5,50
2	Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Masten, je Mast monatlich	3,60	2,40	-
2.2	Schaltschränke, Kabel- und Linienverzweiger, je Anlage jährlich	8,80	5,90	-
2.3	Pfeiler und Stützen von Arkaden, je Stück jährlich	9,50	5,90	-
2.4	Litfaßsäulen, je Stück jährlich	882,--	706,--	-

2.5 Tribünen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,40	0,30	5,90
2.6 Leitungen aller Art			
2.6.1 a) sofern nur vorübergehend verlegt, je 100 m Länge monatlich			
1. bei Durchmessern bis 100 mm	4,40	2,90	-
2. bei Durchmessern über 100 mm	6,40	4,20	-
2.6.2 b) sofern auf Dauer verlegt, je 100 m Länge jährlich			
1. bei Durchmessern bis 100 mm	26,30	17,60	-
2. bei Durchmessern über 100 mm	39,60	26,30	-
3 Lagerungen			
3. Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und ähnlichen mit und ohne Bauzaun, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,15	0,10	5,--
3.2 Leitergerüste, je qm beanspruchter Verkehrsfläche - bei einer Freifrist von 2 Wochen - täglich	0,10	0,05	5,--
3.3 Materiallagerungen für mehr als 48 Stunden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,--	0,80	10,--
3.4 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern je angefangenem Kalendermonat	30,--	25,--	-

1/040/12

4 Werbung

4.1 Werbeanlagen, innerhalb einer Höhe von 3 m freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, je qm Ansichtsfläche jährlich	128,--	107,--	21,--
4.2 Sofern vorübergehend aufgestellt, bis max. 4 Wochen, je qm Ansichtsfläche wöchentlich	4,40	2,80	11,--
5 Benutzung der Verkehrsfläche zu sonstigen Zwecken, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,20	2,--	36,--
6. Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene halbe Stunde	9,00		9,00